

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
InnDS - I A 15 - 0205/11  
90223-2877

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Verordnung zur Änderung der Landessiegelverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**zur Änderung der Landessiegelverordnung**  
Vom 19. Juni 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Artikel 1  
Änderung der Landessiegelverordnung

In § 2 Absatz 1 der Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ein Komma und die Wörter „der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte“ eingefügt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Am 23. Februar 2023 ist das Gesetz zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes und weiterer Gesetze vom 9. Februar 2023 in Kraft getreten. Durch Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes wurde § 3 Absatz 2 des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes – BeBüPolG – um folgenden Satz ergänzt: „Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.“ In der Folge bedarf es einer der Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes entsprechenden Ergänzung des § 2 der Landessiegelverordnung, der u.a. alle bisherigen obersten Landesbehörden namentlich als Berechtigte zum Führen des großen und des kleinen Landessiegels benennt. Mit der Änderung der Verordnung erfolgt eine Anpassung an das Bürger- und Polizeibeauftragengesetz dahingehend, dass auch der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ausdrücklich als zum Führen des großen und des kleinen Landessiegels berechnigte oberste Landesbehörde benannt wird.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Landessiegelverordnung):

Die Rechtsharmonisierung ist erforderlich, um Zweifel an der Berechnigung des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten zum Führen des großen und des kleinen Landessiegels auszuschließen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten der Regelung soll unverzüglich erfolgen, um eine schnellstmögliche Verwendung der Dienstsiegel durch den Bürger- und Polizeibeauftragten oder die Bürger- und Polizeibeauftragte gewährleisten zu können.

c) Beteiligungen:

Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist gemäß § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine oder ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Beteiligung anderer Behörden ergibt sich daher nicht. Da grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung (§ 14 Absatz 1 Satz 1 AZG) nicht berührt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 GGO II), bedarf es auch keiner Beteiligung des Rats der Bürgermeister.

B. Rechtsgrundlagen:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin in Verbindung mit Art. 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

- D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine.
- E. Gesamtkosten:  
Keine.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine.
- G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine
- H. Flächenmäßige Auswirkungen:  
Keine.
- I. Auswirkungen auf die Umwelt:  
Keine.

Berlin, den 19. Juni 2023

Iris Spranger  
Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Landessiegel (Landessiegelverordnung)	
§ 2	§ 2
(1) Die Mitglieder des Senats, die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin führen das große und das kleine Landessiegel.	(1) Die Mitglieder des Senats, die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <b>der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte</b> , die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin führen das große und das kleine Landessiegel.
(2) Das große Landessiegel wird für feierliche Beurkundungen, insbesondere für die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie für Bestellungen und Ehrenurkunden verwendet.	(2) Das große Landessiegel wird für feierliche Beurkundungen, insbesondere für die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie für Bestellungen und Ehrenurkunden verwendet.

II. Zitierte Rechtsvorschriften

*Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007*

§ 6

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) ...